

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1965/5/26 7Ob103/65,
9Ob54/05i, 4Ob25/17f, 7Ob136/13w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1965

Norm

ABGB §233 C

AußStrG §187 ff

AußStrG 2005 §133 Abs4

Rechtssatz

Das Pflegschaftsgericht kann in die Rechte Dritter nicht unmittelbar eingreifen. Es hat sich darauf zu beschränken, dem Vermögensverwalter, wenn dies notwendig sein sollte, die notwendigen Aufträge zu geben, Genehmigungen und Ermächtigungen zum Vorgehen (gegen die Miteigentümerin und Mitgesellschafterin) zu erteilen.

Anmerkung

Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen (doppelt erfasst) in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz sollte nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0008447 zitiert werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 103/65
Entscheidungstext OGH 26.05.1965 7 Ob 103/65
- 9 Ob 54/05i
Entscheidungstext OGH 24.10.2005 9 Ob 54/05i
nur: Das Pflegschaftsgericht kann in die Rechte Dritter nicht unmittelbar eingreifen. (T1)
Beisatz: Hier: Anspruch auf die Todfallsabfertigung nach §23 Abs6 AngG. (T2)
- 4 Ob 25/17f
Entscheidungstext OGH 13.06.2017 4 Ob 25/17f
Vgl auch; Beisatz: Seit dem KindRÄG 2001 und dem AußStrG 2003 ist die Rechtsfürsorgepflicht des Pflegschaftsgerichts im Bereich der Vermögensverwaltung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter reduziert. Das Gericht ist nicht "Oberaufseher" oder "oberste Zweckmäßigkeitssinstanz" im vermögensrechtlichen Bereich der Eltern?Kind?Beziehung, sondern hat sich grundsätzlich auf eine maßvolle Gebarungskontrolle primär zur Abwehr akuter Gefahren zu beschränken. (T3)
- 7 Ob 136/13w
Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 136/13w
Beisatz: Hier: Auftrag des Pflegschaftsgerichts an einen Dritten, Wohnungsschlüssel der Betroffenen an den Sachwalter auszufolgen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0008447;RS0129102

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at